

## **5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt vom 26.04.2016**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 und § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 24 GO i.V.m. §§ 2, 8, 9 und 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2026 folgende 5. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt erlassen.

### **Artikel I**

**Der § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 29.03.2023 (LVO v. 10.11.2025, GVObI. 2025 Nr. 152), in der jeweils gültigen Fassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 34,00 €.

**Weiterhin werden in den Absätzen 4 bis 8 des § 10 die Beträge wie folgt geändert:**

Absatz 4 der Betrag 28,00 € wird durch 34,00 € ersetzt.

Absatz 5 der Betrag 276,00 € wird durch 331,00 € ersetzt.

Absatz 6 der Betrag 34,50 € wird durch 41,00 € ersetzt.

Absatz 7 der Betrag 8,00 € wird durch 10,00 € ersetzt.

Absatz 8 der Betrag 17,50 € wird durch 21,00 € ersetzt.

**Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Der Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg–Wahlstedt erhebt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der jeweils gültigen Fassung die personenbezogenen Daten. Der Zweckverband darf die personenbezogenen Daten der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschüsse nur verarbeiten, soweit dies

- a) zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes einschließlich der Aufgaben seiner Mitglieder nach dieser Satzung oder
- b) zur Befriedigung von Ansprüche der genannten Mitglieder, die aus ihrer Mitgliedschaft entstehen, erforderlich ist.

Regelmäßig erforderlich sind insbesondere folgende Daten:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Funktion
- Tätigkeitsdauer in den Zweckverbandsgrêmien
- Kontoverbindung zur Zahlung von Entschädigungen
- E-Mail-Adresse

- (2) Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt.

**Der § 12 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Kosten der jeweiligen Arbeitsplätze (Absatz 3) hat der Verband zu erstatten.

**Artikel II**

Diese 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 18.03.2026

L.S.

gez. Jan Christoph  
Verbandsvorsteher